



Positionspapier zu E-Justice

[Stand: Februar 2020]

Die Einführung der elektronischen Akte ist unabhängig von der gesetzlich geregelten Pflicht eine sinnvolle Konsequenz aus der bundesrechtlichen vorgegebenen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, die für die Justiz insgesamt die Chance bietet, moderne und effektive Arbeitsplätze zu gestalten und dadurch den Justizgewährungsanspruch für den Bürger zeitgemäß zu verwirklichen.

Es besteht aber auch die (z.T. schon verwirklichte) Gefahr, dass notwendige Entwicklungen und Anschaffungen versäumt werden, und Sachsen-Anhalt nicht nur hinter dem technisch möglichen und wünschenswerten, sondern auch den erforderlichen Standards zurückbleibt. Dies geht letztlich zu Lasten aller Bürger und Justizbeschäftigten.

Kernpunkte sind dabei

- **Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit**
- **Nutzerfreundliche Soft- und Hardware**
- **Transparenz und Effizienz bei der Einführung**
- **Datensicherheit**
- **keine Verlagerung von Geschäftsstellentätigkeit auf Richter und Staatsanwälten**
- **Freiwilligkeit**
- **Moderne Technik als Faktor bei der Nachwuchsgewinnung**
- **Barrierefreiheit**

Aus Sicht des Landesverbandes ist vor allem Folgendes zwingend zu gewährleisten:

- Die **richterliche Unabhängigkeit** nach Art. 97 des Grundgesetzes und nach Art. 83 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt darf nicht eingeschränkt werden. Dazu muss die Datensicherheit gewährleistet sein, was nicht nur Zugriffe auf die Justizdaten von außen umfasst. Vielmehr muss gerade, wenn sich Daten auf Servern außerhalb der Justiz befinden, die Art der Behandlung von Dokumenten des richterlichen Entscheidungsprozesses durch das Ministerium der Justiz konkret festgelegt und die

Einhaltung dieser Regeln durch das Ministerium der Justiz im gleichberechtigten Zusammenwirken mit gewählten Vertretern der Richter überprüft werden. Dies setzt im Regelfall ein besonderes IT-Gesetz voraus.

- Bei der Anschaffung und Wartung von **Hard- und Software** und der Ausstattung mit dem notwendigen Personal darf nicht auf Kosten der Nutzerfreundlichkeit und damit letztlich der Rechtssuchenden gespart werden.
- **Erfahrungen** anderer Bundesländer bei der Einführung neuer Technik müssen genutzt werden. Dies darf sich nicht auf die Ministerial- bzw. Justizverwaltungsebene beschränken, sondern es müssen gerade die Erfahrungen der tatsächlichen und künftigen Nutzer in anderen Bundesländern auch in der Justiz des Landes berücksichtigt werden. Diese Erfahrungen sowie die Entwicklung in Sachsen-Anhalt sollten – neben der personalvertretungsrechtlichen Mitwirkung – durch einen Praxisbeirat oder Anwenderkreis evaluiert werden.
- Die **Einführung neuer Technik** darf nicht den richterlichen Entscheidungsprozess beeinflussen, sondern die Technik muss sich den individuellen Arbeitsweisen anpassen, die je nach zu bearbeitendem Dezernat und Arbeitsweise in der Justiz differieren kann.
- **Entscheidungen** bei der Entwicklung und Beschaffung müssen transparent und **unter Einbindung der Nutzer** erfolgen. Die Nutzer müssen sich darauf verlassen können, dass vorhersehbare Probleme vermieden und auftretende Schwierigkeiten von der Justizverwaltung ernst genommen und rechtzeitig gelöst werden.
- Die **Einführungsphase** muss für den Nutzerkreis effizient und – soweit möglich – **ohne zusätzliche Belastungen** erfolgen. Zur Vermeidung längerer Ausfallzeiten muss vor Ort an den Standorten der Gerichte und Staatsanwaltschaften geeignetes Personal für den technischen Support dauerhaft zur Verfügung stehen. Insbesondere eine störungs- und unterbrechungsfreie mündliche Verhandlung muss auch und gerade im Zeitalter der elektronischen Akte ohne Einschränkungen gewährleistet sein.
- Die Einführung der elektronischen Akte darf nicht zu einer Verlagerung von Geschäftsstellentätigkeit auf Staatsanwälte und Richter führen. **Geeignete Fortbildungsmaßnahmen** dazu sind den Angehörigen aller Dienste anzubieten.

- Die Heranführung an eine neue Technik und die elektronische Akte muss für Richter und Staatsanwälte **auf freiwilliger Basis** erfolgen, bis das Gesetz deren Nutzung ausdrücklich vorschreibt.
- Die **Übergangsphase** bis zur vollständigen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte **muss möglichst kurz** sein. Für die im Übergangszeitraum unvermeidbare Parallelphase mit herkömmlicher Papierakte und elektronischen Akte bzw. mit elektronischem Rechtsverkehr ist ausreichend zusätzliches Personal auch im IT-Bereich bereitzustellen, zudem sind kurzfristig technische Lösungen wie z.B. geeignete Software zum elektronischen Weiterleiten elektronischer Eingänge bereitzustellen.
- Die Einführung einer effizienten und nutzerfreundlichen Technik und nicht zuletzt die Möglichkeit, mobil und damit arbeitsplatzunabhängig zu arbeiten, sind für unseren Verband entscheidende Kriterien, um alle Justizbeschäftigten mit Erfolg an den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte heranzuführen und um künftig auch mit Erfolg Nachwuchs für alle Dienste zu gewinnen.
- Die Einführung der elektronischen Akte bietet im Hinblick auf eine Integration körperlich beeinträchtigter Kolleginnen und Kollegen und auf ein barrierefreies Arbeiten große Chancen, die zu nutzen sind.

Für Anmerkungen und Fragen steht unser Vorstandsmitglied Arne Hüskes als Fachreferent für EDV in der Justiz, insb. Elektronischer Rechtsverkehr, zur Verfügung.

Amtsgericht Stendal
c/o RiAG Arne Hüskes
Scharnhorststraße 40
39576 Stendal
Tel: 03931-58 36 37
Mail: arne.hueskes@justiz.sachsen-anhalt.de